Wien Donnerstag den 18. Februar 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Weiteres zur Frage des Verwaltungsgerichtshofes.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

Seitdem wir am 24. Juli 1873 unsere Abhandlung über den Verwaltungsgerichtshof-Entwurf geschlossen haben, ist derselbe neuerdings Gegenstand publicistischer Erörterungen geworden, und nachdem der Gesetzentwurf in den Sitzungen des Herrenhauses vom 22. und 23. Jänner l. J. mit geringen Abänderungen bereits angenommen worden ist, halten wir es für hoch an der Zeit, auch diese Veröffentlichungen unserer Besprechung zu unterziehen, bevor die Discussion über den E. dadurch, daß er Gesetz geworden ist, geschlossen ist.

Diese Veröffentlichungen sind vor allem zwei Broschüren, und zwar Dr. Peter Koller's „Bedenken gegen die Anträge der Regierung zur Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes" (Wien, Manz 1874, 48 S.) und Dr. Ludwig Grünwald's „Der österreichische Verwaltungsgerichtshof" (Wien 1875, Hügel, VI., 149 S.). Die erstere Broschüre hat eine Entgegnung — augenscheinlich officiöserseits — in Prof. Dr. C. S. Grünhut's „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart", I. B., 4. H., Wien 1874, Hölder, S. 738—747 von Dr. C. Lemayer lediglich zum Zwecke der Vertheidigung des Entwurfes hervorgerufen. Zugleich hat Freih. Dr. Hye in seiner Sammlung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse, Wien, Manz 1874, und zwar in der Einleitung S. I—XXXII Anlaß genommen, Einiges über den Verwaltungsgerichtshof zu bemerken. Endlich ist Dr. Kißling's bereits von uns gewürdigte Broschüre in 2. Auflage erschienen.

Zunächst begrüßen wir in Koller und Grünwald Bundesgenossen in Bekämpfung des E., Koller wendet sich gegen die Absichten der Regierung mit vielem Pathos, Grünwald's Broschüre ist an vielen Stellen im Tone einer scharfen journalistischen Polemik gegen die Regierung geschrieben. Koller vermeidet sorgfältig jeden literarischen Aufputz, er stellt sich durchaus auf seinen eigenen Kopf; Grünwald dagegen führt nach einer Vorrede, die uns die bisher gründlichste Arbeit über den E. verspricht, einen reichen Apparat vor, in dem wir jedoch gegenüber dem Tone der Vorrede die Erörterung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Wissenschaft und die consequente Durchführung des Vergleichs der Principien und der einzelnen Bestimmungen des positiven Rechtes anderer Staaten mit den Bestimmungen des E. vermissen. Bei genauerem Studium beider Arbeiten fällt uns jedoch das triviale Sprüchwort: „Gott bewahre uns von unseren Freunden" ein. Denn unseres Erachtens sind beide Arbeiten im Principe verfehlt und in dem, was an ihren Vorschlägen für die Organisirung der Verwaltungsgerichtsbarkeit neu ist, nicht glücklich. Bei diesem Urtheile über Koller's Broschüre kann es uns nur mit einer gewissen Befriedigung erfüllen, daß die officiöse Abwehr sich lediglich gegen dieselbe gerichtet hat, und unsere Arbeit neben der des Vicepräsidenten des badischen Verwaltungsgerichtshofes, der Besprechung eines Mitgliedes des Reichsgerichtes in den „Juristischen Blättern" und der Broschüre Dr. Kißling's als zu wenig ausführlich ignorirt hat, denn es ist allerdings dies eine ganz richtige Taktik. Und in der That, die Kritik, welche Dr. Lemayer gegen die Verbesserungsvorschläge des Dr. Koller führt, halten wir für äußerst gelungen. Sätze wie folgende: „So hat man sich die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nie und nirgends gedacht" und „es ist Herrn Dr. Koller widerfahren, daß fast Alles, was er an der Regierungsvorlage tadelt, an seinen eigenen Vorschlägen in noch weit höherem Grade ausgestellt werden kann", sind eben so beißend als richtig.

Bei der Beurtheilung der zwei vorliegenden Broschüren müssen wir wieder den Unterschied zwischen dem Gegenstande der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Geltendmachung des diesen Gegenstand bildenden Rechtes zu Grunde legen. Hinsichtlich des Gegenstandes treffen Koller wie Grünwald mit dem Principe des E. insoferne zusammen, als auch sie auf jener privatrechtlichen Anschauung fußen, welche wir bei der Darstellung des Entwicklungsganges, welchen die Principien der Verwaltungsgerichtsbarkeit genommen haben, so energisch zu bekämpfen uns veranlaßt sahen*). Wann endlich wird sich unsere Juristenwelt von der privatrechtlichen Anschauung öffentlich rechtlicher Rechtsverhältnisse emancipiren! Hiernach fassen Beide die Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich als ein Mittel zum Schutze subjectiver Rechte des einzelnen Berechtigten auf, und demgemäß als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Streit zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Einzelnen. Auch ihnen liegt jener Gedanke fern, wornach die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Institution sein soll, daß von vornherein nur nach dem Gesetze verwaltet, daß das Gesetz unparteiisch und gleichmäßig angewendet werden soll. Dies ist der Standpunkt Gneist's, zu dem ihn das Studium der Blüthezeit des englischen Verwaltungsrechts geführt hat. Dagegen ist jene privatrechtliche Auf-

*) Vergl. Nr. 17 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

fassung, wie wir in Nr. 18, J. 1873 dieser Zeitschrift gezeigt haben, dem badischen und preußischen, sowie dem Rechte der bairischen Entwürfe eben so fremd, wie dem englischen Rechte. In jener Anschauung trat die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschlands Wissenschaft zuerst auf, und eben darin liegt ja der Fortschritt, den Wissenschaft und Gesetzgebung genommen und das Epochemachende Gneist's auf diesem Gebiete, daß diese Anschauung fallen gelassen worden ist. Der E. hat diese Anschauung allerdings auf Grundlage des Staatsgrundgesetzes festgehalten und beide Autoren scheinen dies fast als selbstverständlich anzusehen, sie versuchen es nicht, dies gegenüber den andern germanischen Gesetzgebungen aus den österreichischen Verhältnissen zu begründen.

Koller bringt seine diesbezügliche Anschauung auf Seite 9—11 zum Ausdrucke, so wie in dem auf Seite 38 definitiv formulirten Verbesserungsvorschlage. Seite 9 sagt er: „Aber wenn eine behördliche Entscheidung ein Privatrecht verletzt, stehen dem Verletzten die gewöhnlichen gerichtlichen Klagemittel zu Gebote und zwar schon vor Erlaß der Grundgesetze." Seite 38 proponirt er, die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes folgendermaßen zu normiren: „Wenn Jemand erachtet, daß durch eine Entscheidung oder Verfügung irgend einer Behörde ein Verwaltungsgesetz oder eine einem solchen Gesetze gleichzustellende Verordnung verletzt und damit auch das ihm aus diesen gesetzlichen Bestimmungen fließende Recht beeinträchtigt sei, steht ihm frei, beim Verwaltungsgerichtshofe erster Instanz . . . eine diesbezügliche Klage einzureichen." Grünwald sagt Seite 73: „Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft (!), aber auch im Grunde unserer positiven Gesetzgebung (!!) kann es jedoch gar keinem Zweifel (!!!) mehr unterliegen, daß bei Privatrechtsstreitigkeiten immer und immer, ob nun beide streitenden Parteien Private, ob eine der proceßführenden Parteien eine Behörde oder sonst ein Organ der Staatsverwaltung sei, ob die Privatrechtsverletzung von einer Behörde oder von einem Privaten zugefügt sei, die ordentlichen Gerichte competent sind", und S. 150 proponirt Grünwald „der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Einzelpersonen oder Gesammtpersonen . . . durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in ihren öffentlichen Rechten verletzt zu sein behaupten." Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß beide Autoren die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur zum Schutze subjectiver öffentlicher Rechte eingeführt haben wollen.

Vergegenwärtigen wir uns, welches für die Autoren verhängnißvolle Postulat in dieser Proposition liegt. Beide haben es auf das sorgfältigste vermieden, in ihren Broschüren das österreichische materielle Verwaltungsrecht irgendwie heranzuziehen. Wir werden dagegen gezwungen sein, gerade aus diesem unser hauptsächliches Rüstzeug zur Bekämpfung derselben zu entnehmen.

Jedermann ist bekannt, daß die Gesetze „und die denselben gleichzustellenden Verordnungen" auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes den Staatsbürgern zwar einerseits Rechte verleihen und daß diese Rechte (d. h. die aus diesen gesetzlichen Bestimmungen entspringenden Rechte) die öffentlichen Rechte sind. Als solche Rechte können wir beispielsweise anführen: das Wahlrecht, das Recht auf Armenversorgung, das Recht auf Benützung des Gemeindegutes. Andererseits ist aber auch Jedermann bekannt, daß andere gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes den Staatsbürgern Beschränkungen und Pflichten auferlegen, und jedes Bäuerlein kann uns sagen, daß jene Verwaltungsgesetze und die ihnen gleichzustellenden Verordnungen, aus denen für den Staatsbürger Beschränkungen und Pflichten, aber keine Rechte entspringen, ungleich zahlreicher sind, als jene, aus welchen Rechte entspringen. Jenes umfangreiche Gebiet, welches die Wissenschaft unter dem Begriffe des Polizeiverwaltungsrechtes im engeren Sinne zusammenfaßt, besteht von vornherein in einer langen Reihe von Beschränkungen des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit. Wo könnte hier von einem dem einzelnen Staatsbürger aus den gesetzlichen Bestimmungen dieses Polizeiverwaltungsrechtes fließenden Rechte die Rede sein? Wo kann hier eine Einzel- oder Gesammtperson behaupten, daß sie in ihrem öffentlichen Rechte, somit in ihrem subjectiven öffentlichen, d. i. aus den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes fließenden, Rechte verletzt worden sei?

Dort, wo aus öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Bestimmungen lediglich Pflichten zu einer Leistung, einem facere für den Staatsbürger entstehen, kann von einem aus denselben entspringenden, somit von einem öffentlichen Rechte unmöglich die Rede sein, ebensowenig da, wo aus denselben Beschränkungen, somit Pflichten zu einem non facere oder pati entstehen; wohl aber enthalten die einen wie die andern in unzähligen Fällen Eingriffe in die Privatrechte der Staatsbürger im Interesse der Gesammtheit. Dort wo sich diese Eingriffe innerhalb der Schranken des Gesetzes halten, muß sich sie der Staatsbürger gefallen lassen, dort aber, wo diese Eingriffe in die Privatrechte der einzelnen Staatsbürger die Schranken des Gesetzes überschreiten, soll eben vorzugsweise die Verwaltungsgerichtsbarkeit helfen. K. wie G. wollen sie aber hier ausgeschlossen haben.

Verfolgen wir aber unsere Gegner mit Exempeln aus dem positiven österreichischen Rechte, um zu zeigen, was sie aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit machen wollen. Wenn im Grunde des P. c, § 9 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 in letzter Instanz ein Expropriationserkenntniß gefällt wird und dieses Erkenntniß ist gesetzwidrig, ist dann der Expropriirte in einem aus einer dem Gesetze gleichzustellender Verordnung fließenden Rechte, ist er in seinem öffentlichen Rechte verletzt worden? Nein; er ist in dem Grundrechte des Privatrechts, er ist in seinem Eigenthumsrechte, einschneidend bis zur Negation verletzt worden. Der E. gewährt ihm in diesem Falle die Rechtshilfe des Verwaltungsgerichtshofes, K. und G. nicht. Sie sind der Meinung, daß nach positivem österreichischen Rechte der gesetzwidrig Expropriirte beim ordentlichen Civilrichter Rechtshilfe suchen kann; aber uns däucht denn doch, daß sie vergebens in Oesterreich das Gericht suchen werden, welches die Klage auf rei vindicatio annehmen würde, obwohl der Expropriirte behauptet, gesetzwidrig, d. h. ohne daß es das allgemeine Beste erheischt, expropriirt worden zu sein.

Wenn in Böhmen ein Wildprethändler vom Lande zu Markte fährt, den Wagen mit Hasen und Rebhühnern gefüllt, die er draußen zusammengekauft hat, und am Markte wird ihm Hase wie Rebhuhn von der Polizeibehörde mit Berufung auf den § 34 des Jagdgesetzes von Böhmen, L. G. Bl. Nr. 49, confiscirt, wornach vom 14. Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben die zu schonenden Wildgattungen nicht zum Verkaufe gebracht werden dürfen, und der Eigenthümer der Hasen und Hühner behauptet, diese Confiscation sei gesetzwidrig, und fällt im administrativen Instanzenzug durch, so gestattet ihm der E., an den Verwaltungsgerichtshof zu gehen, K. und G. dagegen nicht, weil sie abermals der Meinung sind, es könne Rechtshilfe beim ordentlichen Civilrichter gesucht werden; aber uns däucht wiederum der in seinem Eigenthumsrechte auf das Wild Verletzte dürfte bei keinem österreichischen Gerichte Rechtshilfe finden.

Ebenso kennt das Waffenpatent vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223 z. B. in § 25 die Abnahme der Waffen.

Mit dem Eigenthume des Grund und Bodens ist unzweifelhaft das Recht verbunden, auf demselben zu bauen, unsere Bauordnungen dagegen, so die Bauordnung für Böhmen vom 11. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 20 machen das Bauen von der Genehmigung des Gemeindevorstehers abhängig und enthalten auch sonst zahlreiche Beschränkungen im öffentlichen Interesse. Also auch hier handelt es sich nicht um öffentliche Rechte, sondern um das Eigenthumsrecht auf Grund und Boden und das darin gelegene Recht, sein Eigenthum nach Belieben zu benützen. Denselben Charakter hat das Forstgesetz, kaiserliches Patent vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250 und das Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, sowie die auf Grund derselben für die einzelnen Königreiche und Länder erlassenen Gesetze. Beide Arten von Gesetzen enthalten zahlreiche Beschränkungen des Eigenthums auf Wald und Wasser im öffentlichen Interesse. Wenn Jemandem gesetzwidrig eine Steuer oder Gebühr vorgeschrieben oder bemessen wird, so kann auch hier von einem subjectiven öffentlichen Rechte und einer Verletzung desselben keine Rede sein, sondern nur von einer Verletzung des Vermögensrechts und daher eines Privatrechts.

Spaltenlang könnten wir mit unseren Beispielen fortfahren, allein es sind an den angeführten genug. K. wie G. haben wohl das ob-

jective mit dem subjectiven Rechte verwechselt. Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist allerdings nur das öffentliche Recht, aber im objectiven Sinne, keineswegs sind Gegenstand derselben lediglich subjective öffentliche Rechte der Staatsbürger *).

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ablösung der an einer im Executionswege veräusserten Realität haftenden Verbindlichkeit, das Aveläuten und das andächtige Vorbeten des Rosenkranzes zu besorgen.

Die Glasfabricanten und Raffineure Julius Mühlhaus & Comp. in Haida erstanden bei der dritten Feilbietung die der Rosina Mai, verehelichten Hermann, gehörige Realität Nr. C. 4 in Pießing sammt der hiezu gehörigen Schmiedewerkstatt und dem Garten am 30. Juli 1874 um den Betrag von 940 fl. ö. W. Auf dieser Realität haftet für die Gemeinde Pießing nebst dem Capitalbetrage auch sub Post 2 b die Verbindlichkeit, das in der Gemeinde übliche und seit jeher von den Gemeindeschmieden besorgte Avegeläute und das Vorbeten des Rosenkranzes jeden Sonn- und Freitag Nachmittags um 2 Uhr unentgeltlich und mit der nöthigen Andacht zu besorgen. Bei der am 24. September 1874 gepflogenen Kaufschillings-Berechnungstagfahrt beantragte der Gemeindevorsteher von Pießing mit dem Gemeinde-Ausschusse Franz Pietsch, ein Bedeckungscapital von 500 fl. für diese Verpflichtung auszuwerfen, da das Läuten dreimal täglich mit 9 kr., jährlich daher mit 32 fl. 85 kr. bezahlt werden müsse, gegen welchen Antrag aber sämmtliche erschienene Gläubiger, sowie auch Advocat Dr. Schönfeld als Vertreter der Ersteher protestirten.

In Folge dieser Protestation verwies das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht in Böhmisch-Leipa in der Kaufschillingsberechnungs-Erledigung vom 25. September 1874, Z. 6941 diese bücherlich haftende Verpflichtung zur Uebernahme von Seite der Ersteher ohne Abschlag vom Kaufschillinge, weil diese eine persönliche, vom religiösen Bekenntnisse des Verpflichteten abhängige Verbindlichkeit, nur im Einverständnisse mit den nachfolgenden Gläubigern durch eine Capitalsbedeckung ersetzt werden kann, da sie, gleich einer Dienstbarkeit, nicht als Schuld vom Kaufschillinge in Abrechnung gebracht werden darf.

Diese Erledigung ward über Recurs der Ersteher mit Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 7. December 1874, Z. 31.381, bestätiget, weil bei der Kaufschillingsvertheilung der Grundbuchsstand allein maßgebend bleibt, nach den Feilbietungsbedingnissen derselbe nicht allein der Feilbietung ausdrücklich mit zur Grundlage gestellt und der Ersteher verpflichtet wurde, alle Lasten zu übernehmen und rücksichtlich der Tabularposten nach Maßgabe des Liquidirungsbescheides die Vertretung zu leisten, sondern auch weil an sich schon der Ersteher der feilgebotenen Realität die auf selber bücherlich haftenden Servituten umsomehr zu übernehmen hat, da bei der Kaufschillings-Berechnungstagfahrt ausdrücklich gegen den Reluirungsantrag dieser Verpflichtung protestirt wurde und die Rechtsgiltigkeit derselben nicht im Recurse, sondern im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden kann.

Gegen die gleichlautenden unterrichterlichen Erledigungen machten die Ersteher Julius Mühlhaus & Comp. geltend: Für die Verbindlichkeit des Aveläutens und des Rosenkranzvorbetens haftet das Pfandrecht im Lastenstande der Realität Nr. C. 4 in Pießing. Sie ist wie jede andere pfandrechtlich versicherte Verbindlichkeit zu behandeln, zumal in den Licitationsbedingnissen bezüglich dieser Last keine Ausnahme enthalten ist. Der Ersteher kann nicht zu mehr als zur Zahlung des Meistbotes verhalten werden, daher ist der Ausspruch, daß die gedachte Zahlung ohne Abschlag vom Kaufschillinge übernommen werde, ganz gesetzwidrig. Wenn man diese Haftung als eine dingliche ansieht, müßte sie in Geld reluirt, und der ermittelte Geldbetrag an den Meistbot — also auf Abschlag desselben — verwiesen werden. Wenn man hingegen die in Rede stehende Verbindlichkeit als eine persönliche Leistung ansieht, so wäre sie schon längst erloschen, und müßte ohneweiters, und zwar umsomehr gelöscht werden, als den Recurrenten als Protestanten eine ihrem Religionsbekenntnisse nicht entsprechende Handlung nicht zugemuthet werden kann. Uebrigens sei es nicht richtig, daß gegen die Reluirung überhaupt bei der Berechnungstagfahrt protestirt wurde, da der Protest vielmehr nur gegen die enorme Höhe des Relutums (500 fl.) gerichtet gewesen. Diese Post 2 b wäre demnach als gegenstandslos zu löschen gewesen; wenn sie aber gleichwohl noch als bestehend angesehen werden sollte, so wäre für dieselbe ein Reluitionsbetrag auszumitteln, welcher, wie jede andere Tabularpost, auf Abschlag des Kaufschillings zugewiesen werden müßte. Es wird daher um Abänderung der unterrichterlichen Erledigungen im Sinne des Revisionsrecurses gebeten.

Mit Entscheidung vom 26. Jänner 1875, Z. 675 fand der k. k. oberste Gerichtshof, in Erwägung, daß im Lastenstande der Realität Nr. C. 4 in Pießing die Verbindlichkeit, das in der dortigen Gemeinde übliche Avegeläute und das Vorbeten des Rosenkranzes an jedem Sonn- und Freitage Nachmittags um 2 Uhr unentgeltlich zu besorgen, pfandrechtlich versichert erscheint und in den Licitationsbedingnissen in Bezug auf diese bücherliche Last keine Ausnahme vorkommt, daher dieselbe bei der Vertheilung und Zuweisung des aus dem executiven Verkaufe der gedachten Realität erzielten Meistbotes auf gleiche Weise wie eine jede andere Tabularpost zu behandeln war und der Ausspruch, daß diese Tabularlast vom Ersteher ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu übernehmen sei, wodurch derselbe zu etwas Mehrerem als zur Berichtigung des Meistbotes verhalten werden würde, sich als gesetzwidrig darstellt; in Erwägung, daß die in Rede stehende Leistung, welche selbst nach dem Wortlaute der bücherlichen Eintragung nicht ausschließlich an die Person des Besitzers der genannten Realität gebunden, sondern von ihm überhaupt nur zu besorgen ist, was auch durch eine andere geeignete Person geschehen kann, jedenfalls einer Werthschätzung unterliegt: in Abänderung der gleichförmigen unterrichterlichen Erledigungen, den in der Kaufschillingsberechnungs Erledigung des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Böhmisch-Leipa vom 25. September 1874, Z. 6941, ad Post 2 b, vorkommenden Ausspruch, daß die auf der Realität Nr. C. 4 in Pießing haftende Verbindlichkeit, das in der Gemeinde übliche Avegeläute und Vorbeten des Rosenkranzes zu besorgen, vom Ersteher ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu übernehmen sei, zu beheben und auf gleiche Weise auch die hierauf folgenden Zuweisungen an den Meistbot zu beheben und das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht in Böhmisch-Leipa anzuweisen, zur Vornahme der Kaufschillingsberechnung und Vertheilung von der Post 2 b angefangen, jedoch unter Unberührtlassung der bereits zur Löschung gebrachten Posten, neuerdings eine Tagsatzung unter Vorladung aller hiebei betheiligten Parteien anzuordnen und dabei vor Allem nach Vernehmung von Personen, denen die Ortsverhältnisse von Pießing und die dort üblichen Löhnungen bekannt sind, ein Aequivalent in Geld für die obige Verbindlichkeit als Bedeckungscapital zu ermitteln und diese Verbindlichkeit derart an den Meistbot zu verweisen, daß der Ersteher diese bücherliche Last zwar, wie sie besteht, zu übernehmen habe, daß jedoch das hiefür ermittelte Bedeckungscapital vom Meistbote in Abschlag gebracht und nur der erübrigende Restbetrag den nachfolgenden Gläubigern zugewiesen werde.

Die vom steuerfreien Miethzins eines Hauses zu entrichtende Einkommensteuer ist nicht als eine Reallast anzusehen. Unverbindlichkeit eines Finanzministerialerlasses für die Gerichte.

In der Executionssache des Ludwig Emanuel H. gegen Florian S. in Iglau pcto. 750 fl. wurde nach vorgenommener executiver Feilbietung des vom Exequenten und dessen Bruder Heinrich H. bei der Tagfahrt am 29. April d. J. um den Meistbot von 20.500 fl. erstandenen Hauses Nr. 625 in Iglau eine Liquidirungstagfahrt angeordnet, hiebei die Liquidirung der Vorzugs- und Satzposten aufgenommen und hierüber vom Kreisgerichte Iglau der Liquidirungsbescheid vom 19. Juni 1874, Z. 4391 dahin erlassen, daß die

*) Daß diese Ausführungen nicht auf unserer Privatmeinung beruhen, zeigt nicht nur die Auffassung des Besprechers des E. in den „Juristischen Blättern", sondern auch Hye in der citirten Einleitung; derselbe spricht auf S. XXII aus, daß der dem Reichsgerichte zu übertragende Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes das Richteramt über solche Verfügungen der Administrativbehörden umfaßt, wodurch sich Jemand gegenüber dem Staate, einem Lande, einer Gemeinde, in seinen Rechten verletzt verachtet. Hierauf fährt er wörtlich fort: „Wenn die hiebei verletzten Rechte des Beschwerdeführers nun auch häufig, ja sogar mehrentheils Privatrechte desselben (z. B. Vermögens-, Familienrechte u. s. f.) sein werden . . . ."

liquidirte rückständige Einkommensteuer vom steuerfreien Miethzinse des obigen Hauses Nr. 625 per 17 fl. 41 kr. nicht als Vorzugspost angesehen und als solche auf den Meistbot gewiesen werde, weil dieser persönlichen Steuer auf der in Execution gezogenen Realität kein gesetzliches Pfandrecht zusteht.

Das mähr.-schles. Oberlandesgericht hat mit Decret vom 12. August 1874, Z. 8434 dem gegen diesen Bescheid ergriffenen Recurse der Finanzprocuratur in Vertretung des Aerars keine Folge gegeben; denn die liquidirte Einkommensteuer von dem steuerfreien Miethzins des Hauses Nr. 625 in Iglau per 17 fl 41 kr. kann selbst nach dem Finanzgesetze vom 26. April 1874, Nr. 42 des R. G. Bl. Art. 4 nicht als eine Vorzugspost, welche von den Gebäuden gesetzlich zu entrichten wäre, angesehen werden, weil sie eben nur von dem erzielten reinen Jahreseinkommen der steuerfreien Objecte zu entrichten ist, daher nicht das Object, respective das Haus selbst betrifft, und demnach auch nicht auf demselben als haftend angesehen werden kann. Diese Steuer konnte demnach als Vorzugspost nicht auf den Meistbot verwiesen werden.

In dem gegen diese gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen von der Finanzprocuratur in Vertretung des Aerars eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurse wird betont, es liege hier eine offenbare Ungerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit vor. Die obige Steuer sei keine Personalsteuer sondern, nach dem klaren Wortlaute des Finanzgesetzes vom 26. April 1874, Art. 4 Abs. 7 (Nr. 42 R. G. Bl.) eine Einkommensteuer von Gebäuden, somit eine Realsteuer, welcher das beanspruchte Vorrecht gebührt. Nebst dem habe der Finanzministerialerlaß vom 5. Jänner 1874, Z. 31.253, auf den das mähr.-schles. Oberlandesgericht gar keine Rücksicht nahm, ausdrücklich erklärt: daß der nach dem jeweiligen Finanzgesetze von dem Ertrage zu entrichtenden Einkommensteuer der steuerfreien Häuser das gesetzliche Pfandrecht auf dem den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht.

Der oberste Gerichtshof hat aber mit Entscheidung vom 3. November 1874, Z. 11.091 diesem außerordentlichen Revisionsrecurse gleichfalls keine Folge gegeben, „weil die Einkommensteuer überhaupt nicht gleich der Grundsteuer auf der Realität haftet, der Art. 4 Abs. 7 des Finanzgesetzes vom 26. April 1874, Nr. 42 R. G. Bl., der Einkommensteuer nicht das privilegirte Pfand- oder Vorzugsrecht wahrt, sondern nur eine Norm ausspricht, nach welcher Percentualsätze der Einkommensteuer von den von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden bemessen werden sollen: weil ferner der Finanzministerialerlaß vom 5. Jänner 1874, Z. 31.253 auf den sich die Finanzprocuratur bezieht, für die gerichtliche Judicatur nicht maßgebend erscheint *).

Jur. Bl.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1875, Z. 18.569 in Betreff Auslegung des mit der italienischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens vom 1. Jänner 1861 wegen Verpflegung der gegenseitigen Kranken.

Nachdem die königl. ital. Regierung das mit ihr abgeschlossene und der k. k. Landesstelle mit h. o. Erlasse vom 12. März 1861, Z. 4683 bekannt gegebene Uebereinkommen vom 1. Jänner 1861 wegen Verpflegung der gegenseitigen Kranken dahin auslegt und anwendet, daß unter Verpflegskosten der Aufwand für die Krankenbehandlung überhaupt und außer den Spitalskosten insbesondere auch die Kosten für die Privat-Krankenpflege verstanden werden, so ist folgerichtig auch unsererseits das vorcitirte Uebereinkommen in gleicher Weise auszulegen und anzuwenden.

Hievon wird der k. k. Landesstelle zur Darnachachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung die Mittheilung gemacht.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 13. Jänner 1875, Z. 7 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Oberstaatsanwaltschaften in Innsbruck und Zara, womit bekanntgegeben wird, daß in den Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Dienstcaution eines Beamten in der Höhe des einjährigen Gehaltes erfordert wird, hierunter die niederste Gehaltstufe der Rangsclasse, welcher der cautionspflichtige Dienstposten nach der Systemisirung angehört, auch dann zu verstehen sei, wenn der Träger desselben im Bezuge eines höheren Gehaltes steht, oder später in einen solchen innerhalb der gleichen Rangsclasse einrückt.

Es ist aus Anlaß der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 stattgefundenen Regelung der Gehalte der activen Staatsbeamten die Frage angeregt worden, ob den Beamten, welche zu Folge der verschiedenen Organisationsvorschriften zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage eines Jahresgehaltes verpflichtet sind, die Verbindlichkeit obliege, die von ihnen erlegte Dienstcaution vorkommenden Falls bis zum Betrage des ihnen auf Grund des citirten Gesetzes sofort oder in Folge der Quinquennalvorrückung angewiesenen höheren Gehaltes zu ergänzen

Mit Rücksicht auf die von dem k. k. Finanzministerium über diese Frage erlassene und im Verordnungsblatte dieses Ministeriums Nr. 41 vom Jahre 1873 kundgemachte Verordnung vom 2. December 1873, Z. 28.603, findet das Justizministerium, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges, auch für seinen Dienstbereich zu bestimmen, daß in Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Dienstcaution eines Beamten in der Höhe des einjährigen Gehaltes erfordert wird, hierunter die mindeste Gehaltsstufe der Rangsclasse, welcher der cautionspflichtige Dienstposten nach der Systemisirung angehört, auch dann zu verstehen sei, wenn der Träger desselben im Bezuge eines höheren Gehaltes steht oder später in einen solchen innerhalb der gleichen Rangsclasse einrückt.

Hievon wird das löbliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidium (die k. k Oberstaatsanwaltschaft) zur Verständigung der unterstehenden Behörden, welche es betrifft, und zur geeigneten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben die Gesandtschaftsattachés Dr. Karl Ritter v. Heidler-Egeregg, Otto Grafen Brandis und Edmund Löschnigg zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Joseph Gotschy anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im k. k. Ministerium des Innern Eduard Jantsch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Präsidenten des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Josef Ritter v. Prelenthner die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Leibnitz Victor Huber bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Generalconsul Gustav Freih. v. Schreiner zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am kais. brasilianischen Hofe ernannt

Seine Majestät haben dem Oberdirector der böhmischen Sparcasse in Prag Hofrath Wenzl Bohusch Ritter v. Ottoschütz das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne; dem Kanzleidirector Dr. Wenzl Worowka, dem Curator Notar Dr. Eduard Schubert dem Directionsmitgliede, Landesadvocaten Dr. Karl Helminger sen. den Orden der eisernen Krone dritter Classe, den drei Letztgenannten mit Taxennachsicht verliehen.

Seine Majestät haben den Consulareleven Victor Freiherr v. Schweiger-Dürnstein zum Viceconsul in Trapezunt ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Eugen Mutinelli, Franz Bleggi, Joachim Stern, Joseph Gentili, und Philipp Schöch zu Ingenieuren, für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Wladimir Kramer Joseph Beranek und Karl Werner zu Bezirkshauptmännern in Mähren ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor bei der Taxamtscasse in Wien Felix Pranter zum Zahlmeister bei dieser Casse ernannt.

Erledigungen.

Forstelevenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 500 bis 600 fl., bis 20. März (Amtsbl. Nr 35.)

Postofficialsstelle mit 900 fl. Jahresgehalt und 160 fl. Activitätszulage gegen Caution, dann eine, respective zwei Postassistentenstellen mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activitätszulage gegen Caution, bis 20. März (Amtsbl. Nr. 36.)

Zahlmeisterstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien, zugleich niederösterr. Telegraphen-Bezirkscasse mit der achten Rangsclasse, bis 6. März. (Amtsbl. Nr. 37.)

Zwei Bauadjunctenstellen für den Staatsbaudienst in Krain mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 27.)

Aichmeistersstelle in der Stadtgemeinde Salzburg mit 1000 fl. Jahresgehalt und eine Activitätszulage von 200 fl., bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 29.)

*) Dieser an die Finanzlandesdirection in Wien und an sämmtliche Finanzlandesbehörden mit Ausnahme jener in Wien und Innsbruck ergangene Finanzministerialerlaß vom 5. Jänner 1874, Z. 31.253, lautet: „Ueber eine Anfrage, ob der von dem Ertrage der steuerfreien Häuser nach dem jeweiligen Finanzgesetze zu entrichtenden 5 Procent Einkommensteuer ein gesetzliches Pfandrecht auf die den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht, wird Folgendes bedeutet: Nach § 2 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 wird das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume durch den mit dem a. h. Patente vom 10. October 1849 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer der Besteuerung unterzogen.

Diesem Zuschlage wurde und konnte auch bisher in der Praxis die Eigenschaft einer Realsteuer nicht aberkannt werden, und insoferne auch die vorerwähnte 5 Procent-Einkommensteuer ihrer Natur nach diesem Zuschlage gleichgehalten werden kann, wird es keinem Anstande unterliegen, in vorkommenden Fällen die Zuerkennung des gesetzlichen Pfandrechtes für die Steuer in Anspruch zu nehmen."

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.